

Frau
Yang Yang-Brantner
Altebergengasse 2d/1/2
1140 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.015.197

Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz betreffend Bearbeitungsfrist zu einer Eingabe an das Finanzamt

Sehr geehrte Frau Yang-Brantner,

wir beziehen uns auf Ihr Mail vom Samstag, den 11. Jänner 2020, mit welchem Sie über die Plattform „Frag den Staat“ und unter Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz um Auskunft ersucht haben, wie lange die Reaktionszeit (Frist) des Finanzamtes nach Ihrer postalischen Eingabe am 11.11.2019 ist.

Sie haben sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes gestützt, weshalb in Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften zunächst klargestellt wird: Ihr gegenständliches Auskunftsbegehren adressiert Elemente eines Verfahrens bei der Abgabenbehörde; die Frage bezieht sich dabei auf Elemente der Durchführung eines bei dieser geführten Verfahrens, im konkreten Fall auf die zu erwartenden Bearbeitungsdauer. Derartige Erörterungen sind allerdings ausschließlich im Rahmen des zu Grunde liegenden Verfahrens entsprechend den dafür vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu führen, wobei Ihnen auch sämtliche Parteirechte zukommen. Es widerspricht der auch in den Materialien zum Auskunftspflichtgesetz klar zum Ausdruck gebrachten Intention, wenn abseits der auf das Verfahren selbst anzuwendenden Verfahrensvorschriften unter Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz Wissenserklärungen verlangt werden: das Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz dient nicht dazu, das abgabenbehördliche Ermittlungsverfahren zu ergänzen oder behauptete Verfahrensfehler oder Säumnisse eines Verwaltungsverfahrens zu überprüfen. Zu den nicht vom Auskunftspflichtgesetz geschützten Zwecken zählt

entsprechend der vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Judikatur die Absicht, Auskünfte über Rechtsansichten zu erlangen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches anhängig ist oder jederzeit über Initiative der Partei in Gang gesetzt werden könnte (VwGH vom 28. Juni 2006, 2002/13/0133). Somit ist festzuhalten, dass die gewünschte Information nicht unter den Begriff der Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes fällt.

Wir haben allerdings Ihr Mail zum Anlass genommen, Ihre Frage dennoch mit dem für Sie zuständigen Finanzamt zu erörtern. Dabei wurde berichtet, dass ein angesprochenes Schreiben vom 11. November 2019 nicht aktenkundig ist. In zeitlicher Nähe ist lediglich Ihre Antwort auf ein Überprüfungsschreiben des Finanzamtes bekannt, welches am 8. November 2019 eingebracht wurde. Sofern Sie diese Eingabe in einer familienbeihilfenrechtlichen Angelegenheit ansprechen, so kann mitgeteilt werden, dass das Finanzamt uns in Aussicht gestellt hat, dass die Bearbeitung noch mindestens zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen wird.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben und verbleiben


mit freundlichen Grüßen

17. Jänner 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2020-01-17T11:06:11+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	